

Sitzung vom 1. April 1998

780. Postulat (Kantonales Leitbild für das Sozialwesen)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Mitunterzeichnende haben am 6. Oktober 1997 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Leitbild für das zürcherische Sozialwesen zu entwickeln. Dieses Leitbild soll – ausgehend von einer Analyse des Ist-Zustandes – eine Gesamtsicht enthalten bezüglich

- sozialpolitischer Zielsetzungen;
- Adressatengruppen sozialpolitischer Massnahmen;
- Formen der inhaltlichen und regionalen Aufgabenteilung, Zusammenarbeit und Koordination zwischen privaten Institutionen und öffentlicher Hand, Klärung der jeweiligen Programme und Aktivitäten im Hinblick auf die gemeinsamen Zielsetzungen;
- Koordination zwischen Sozialversicherungsleistungen und Sozialhilfemassnahmen;
- Möglichkeiten und Grenzen von Wettbewerb und Markt;
- Verhältnis Laienhilfe – professionelle Hilfe;
- notwendige Mittel (finanziell, personell);
- Sozialberichterstattung.

An der Erarbeitung dieses Leitbildes sollen Vertreter/innen der Gemeinden, der privaten Trägerschaften sowie der Wissenschaft und Forschung beteiligt werden.

Begründung:

Die gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungen fordern das Sozialwesen des Kantons Zürich in starkem Mass heraus. Es wird immer wichtiger, die Zielvorstellungen zu klären und gestützt darauf Kriterien für die Aufgabenteilung, die notwendigen Instrumente und die Mittelzuteilung zu entwickeln. Wir müssen dringend zu einer Gesamtsicht des Sozialwesens kommen, um die vorhandenen Ressourcen möglichst sinnvoll einsetzen zu können.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

1. Anfang 1992 ist die Zürcher Armutsstudie erschienen. 1994 und 1995 sind weitere statistische Erhebungen durchgeführt und entsprechende Sozialberichte erstellt worden. Im Frühjahr 1998 wird ein neuer Sozialbericht veröffentlicht. Zudem werden von den jeweiligen Dienststellen laufend Daten erhoben und im Geschäftsbericht oder im Statistischen Jahrbuch publiziert. Die Grundlagen aller Sozialleistungen gehen auch aus den betreffenden Gesetzen und Verordnungen hervor. Eine Übersicht über die sozialen Einrichtungen enthalten die Verzeichnisse der vom Kanton unterstützten Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens. Schliesslich ist auch auf die sozialpolitischen Schwerpunkte des Regierungsrats für die Legislatur 1995–1999 hinzuweisen. Um den Stand und die Entwicklung des zürcherischen Sozialwesens darzustellen und um zu realistischen Zielvorstellungen zu gelangen, ist keine weitere Analyse nötig.

2. Auch im Kanton Zürich ist das Sozialwesen organisch gewachsen. Obwohl je nach Bereich unterschiedliche Regelungen gelten und verschiedene Institutionen tätig sind, verfügt der Kanton Zürich über ein gut ausgebautes soziales Netz. Dass dieses funktioniert, hat sich besonders auch in den letzten, in wirtschafts- und sozialpolitischer Hinsicht schwierigen Jahren gezeigt. Bei allfälligen Koordinationsproblemen oder Lücken im System der primären sozialen Sicherung kommt jeweils die Öffentliche Fürsorge zum Tragen. Die soziale Grundversorgung im Kanton ist damit gewährleistet. Dafür wird der Regierungsrat auch künftig besorgt sein.

3. Die Aufgaben und Befugnisse des Kantons im Sozialwesen sind begrenzt. So beruhen die eigentlichen Sozialversicherungen und die vormundschaftlichen Regelungen auf bundesrechtlichen Bestimmungen. Die Durchführung der Sozialhilfe und damit auch die Sicherstellung einer ausreichenden Grundversorgung obliegt gemäss Art. 22 der

Kantonsverfassung den Gemeinden. Die Jugendhilfe wird zur Hauptsache bezirkweise wahrgenommen. Als Ergänzung zum öffentlichen Sozialwesen bzw. für besondere Aufgaben sowie für besondere Gruppen von Betroffenen sind oft private Institutionen tätig. Diese erhalten zum Teil Staatsbeiträge.

4. Die Fürsorgedirektion hat einen Vorentwurf zur Teilrevision des SHG ausgearbeitet und ihn Anfang Oktober 1997 einem ausgewählten Adressatenkreis zur Stellungnahme bis Ende Januar 1998 unterbreitet. Darin sind unter anderem auch organisatorische, einer verstärkten Koordination dienende Änderungen vorgesehen. In anderen Bereichen sind ebenfalls Reformen geplant, so z.B. bei der Arbeitslosenhilfe und der Krankenversicherung. Diese Vorhaben stützen sich auf die bestehende Situation und knüpfen an ihr an. Auch bevor solche pragmatischen Reformen weiterverfolgt werden können, sind jeweils Vernehmlassungen durchzuführen und deren Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.

5. Zurzeit hat es wenig Sinn, im Sozialwesen ein Gesamtkonzept zu erarbeiten und weiterzuverfolgen. Einerseits besteht in grundsätzlicher Hinsicht kein dringender Handlungsbedarf. Andererseits würde ein solches Vorhaben nicht nur den Kanton, sondern auch den Bund und die Gemeinden sowie private Institutionen betreffen und liesse sich deshalb nur schwer koordinieren. Grundsätzliche Änderungen im ganzen System der sozialen Sicherung wären nicht nur wegen fehlender Ressourcen, sondern auch deshalb schwierig zu verwirklichen, weil die Steuerungsmöglichkeiten des Kantons im Sozialbereich sehr begrenzt sind.

Daher beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi